

SOZIAL INFO



4/2016

Urteile	2
SGB II	
Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen	8
Zwangsverrentung leicht entschärft	9
Verschärfte Bußgeldvorschrift	10
Aufbewahrungsfristen im SGB II	10
Jobcenter: Teilweise Einführung des Zwei-Augen-Prinzips	10
Regelbedarfsermittlungsgesetz	11
Stromkosten im Alg II-Regelbedarf zu niedrig bemessen	12
Materialien	
AZD-Merkblatt: Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf 2017	13
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 / 2017	15
SGB III	
Fiktive Bemessung 2017	16
Weisung der BA zu der Zuordnung von „Alg 1-Aufstockern“	17
Vorsicht bei Aufhebungsverträgen mit unwiderruflicher Freistellung	17
Sonstige Rechtsgebiete	
Aufenthaltsgesetz: Wohnsitzauflagen	17
Kürzung der Regelbedarfe für Asylbewerber in Sammelunterkünften	17
Bundesteilhabegesetz und Behindertengleichstellungsgesetz	18
Unterhaltsvorschuss länger möglich?	18
Krankenversicherung: Befreiung von der Zuzahlung 2017	19
Steuerliche Grundfreibeträge, Kindergeld und Kinderzuschlag 2017	19
Rezensionen	
Walhalla: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber	20
Walhalla: Geheime Tricks für die Jobsuche	21
Literaturtipps / Links	17
Analysen	21
In eigener Sache	
AZD: Freundliche und kompetente Beratung - Sehr wertvoll	23
Mitte 2017: Unser SOZIAL INFO geht in Rente	24

BVerwG urteilt zum Informationszugang zu Jobcenter-Telefonlisten

Einem Anspruch auf Informationszugang zu den dienstlichen Telefonnummern der Bediensteten von Jobcentern können sowohl die Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Behörde als auch der Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegenstehen.

Das BVerwG bestätigte mit seinem Urteil Entscheidungen des OVG Münster und des VGH München. Das Gericht ist der Ansicht, dass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Nun meint das BVerwG, dass eine solche Gefährdung „in nachteiligen Auswirkungen auf die effiziente und zügige Aufgabenerfüllung der Jobcenter, die infolge von direkten Anrufen bei den Bediensteten eintreten können“, bestehen würde.

Einen weiteren Ausschlussgrund für die Weitergabe der Telefonlisten hat das BVerwG in § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG anerkannt. Erforderlich sei eine vorherige Einwilligung der betroffenen Bediensteten. Ohne eine solche Ein-

willigung dürfe der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Bei den dienstlichen Telefonnummern handele es sich aber um personenbezogene Daten, die vom Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erfasst werden. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG liegt daher ein relativer Vorrang des Datenschutzes vor dem Informationsinteresse zugrunde.

**BVerwG,
Urteil vom 20.10. 2016,
7 C 20.15**

Anmerkung:

Das Urteil ist ein herber Schlag gegen die Bemühungen, durch Bekanntgabe der Telefonlisten mehr direkten Kontakt zu den Sachbearbeitern zu erreichen. Die Rechtsprechung zu dieser Fragestellung war bisher uneinheitlich. Es ist zu befürchten, dass sich nun die meisten Jobcenter auf diese Entscheidung berufen werden.

Durch die Initiative „Frage den Staat“ wird schon seit längerem versucht, die Veröffentlichung aller internen Weisungen und Zielvereinbarungen der Jobcenter in Deutschland zu erreichen. Interessierte können über das Internet eigene Anfragen stellen oder überprüfen, ob es zu ihrem zuständigen Jobcenter bereits Anfragen oder Veröffentlichungen gibt:

<http://tinyurl.com/h9ku3ok>

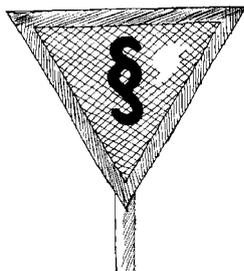
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bietet übrigens eine aktuelle Broschüre zum Thema Informationsfreiheit an: „Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes mit Text und Erläuterungen“: Als PDF erhältlich über

<http://tinyurl.com/jvfpc7e>

Eine ganze Fülle an Informationen, Stellungnahmen und Aufsätzen zur Informationsfreiheit gibt es u.a. bei Transparency International Deutschland e.V.:

www.transparency.de

(dort nach dem Begriff „Informationsfreiheit“ suchen).



Anforderung an Rechtsfolgenbelehrung

An eine rechtmäßige Rechtsfolgenbelehrung sind auch formale Anforderungen zu stellen.

Eine Rechtsfolgenbelehrung erfüllt ihre Warnfunktion nicht, wenn sie formal in einer Schriftgröße gehalten ist, die deutlich unterhalb der Schriftgröße des übrigen Schreibens liegt.

Bei einer Minderung in Höhe von mindestens 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hat der Leistungsträger eine Entscheidung

darüber zu treffen, ob die Miete an den Vermieter direkt überwiesen wird.

Der soziale Schutzzweck, aus dem die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung hergeleitet werden, spielt bei existenzsichernden Sozialleistungen, wie denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, typischerweise eine noch größere Rolle als bei den klassischen Leistungen des Arbeitsförderungsrechts.

**SG München, Urteil vom
10.08.2016, S 13 AS 2433/14**



Aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Versagensbescheid

Der Widerspruch gegen einen Versagungsbescheid über die Leistungen nach dem SGB II bei fehlender Mitwirkung im Rentenantragsverfahren hat aufschiebende Wirkung.

Weil beim Rentenversicherungsträger ein Antrag auf Vorschussleistungen gestellt werden kann, entfällt in der Regel der Anordnungsgrund im auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gerichteten Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**LSG Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 18.05.2016,
L 5 AS 168/16 B ER**



Vertrauensschutz bei Alg II-Zahlung ohne Verwaltungsakt

Ein Jobcenter darf ohne Bescheid zu viel gezahltes Alg II nur dann zurückfordern, wenn keine Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegenstehen und die Belange des Betroffenen mit den öffentlichen Interessen in einer Ermessensentscheidung abgewogen worden sind.

Im entschiedenen Fall hatte das Jobcenter in Ausführung eines gerichtlichen Beschlusses zeitlich begrenzt Alg II gewährt. Nach Ablauf der sechsmonatigen Zahlung überwies das Jobcenter versehentlich den Monatsbetrag für den Arbeitslosen und seine Familie i.H.v. 1.138 EUR, ohne den Weitergewährungsantrag zu bescheiden. Später verlangte das Jobcenter die Erstattung der Überzahlung.

Die hiergegen von dem Arbeitslosen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht Dortmund hob den Erstattungsbescheid auf. Die Erstattung von Leistungen, die ohne Verwaltungsakt erbracht worden sein, erfordere nach den gesetzlichen Vorgaben eine Vertrauensschutzprüfung und eine Ermessensentscheidung durch die Behörde. Der Kläger habe davon ausgehen können, dass die Weitergewährung des Alg II auf einer Prüfung seines Antrages beruhe. Vor der Auszahlung habe er an die Antragsbearbeitung erinnert. Zudem habe sich an den die Begründung der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung tragenden Umständen nichts geändert.

SG Dortmund, Urteil vom 21.09.2016, S 35 AS 1879/14



Kein Alg II-Ausschluss durch Geheimhaltung des Kindsvaters

Der Anspruch eines Kindes auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Mutter den Namen des Vaters des Kindes geheim hält.

Verhindert eine Mutter, durch Geheimhaltung des Namens des Vaters ihrer Tochter, dass Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Tochter geltend gemacht werden können, wird hierdurch deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nicht ausgeschlossen. Dies entschied das Sozialgericht Speyer in einer kürzlich ergangenen Entscheidung und verurteilte das zuständige Jobcenter zur Gewährung von Leistungen an die Tochter. Für einen Leistungsausschluss im Bereich der Existenzsicherung nach dem

SGB II ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich. Der sogenannte Grundsatz der Nachrangigkeit von Leistungen nach dem SGB II rechtfertigt den Leistungsausschluss im vorliegenden Fall nicht.

Das Sozialgericht weist allerdings darauf hin, dass die Weigerung der Mutter der Klägerin, den Namen des Vaters mitzuteilen, geeignet sei, einen Erstattungsanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens gemäß § 34 Abs. 1 SGB II zu begründen, was aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei und somit nicht berücksichtigt werden konnte.

SG Speyer, Urteil vom 25.10.2016, S 6 AS 1011/15

Anrechnung Elterngeld verfassungskonform

Die volle Anrechnung des sog. Sockel-Elterngeldes (§ 2 Abs. 4 BEEG) auf die SGB II-Leistungen (§ 11 SGB 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 S. 1 BEEG) ist nicht verfassungswidrig.

Der Senat schließt sich dem dahingehenden Urteil des 4. Senats des BSG vom 26.7.2016 - B 4 KG 2/14 R - an.

BSG, Urteil vom 01.12.2016, B 14 AS 28/15 R

Abtretung und anrechenbares Einkommen

Abtretungen hindern die Anrechnung einer Einnahme als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II nicht, solange die geldwerten Mittel faktisch an den Leistungsberechtigten zur Auszahlung gelangen, er sie also für sich verwenden kann. Nur Geld, das aufgrund einer Abtretung direkt an Dritte abfließt, ist mangels Erreichbarkeit für den Leistungsberechtigten nicht anrechenbar.

LSG Baden-Württemberg Urteil vom 27.07.2016, L 3 AS 2898/15

Absetzbarkeit von Unterhaltsansprüchen bei Einkommensanrechnung

Nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt jedoch nur für laufenden titulierten Unterhalt. Zahlungen auf Unterhaltsrückstände aus der Vergangenheit können als Absetzbeträge nicht berücksichtigt werden.

BSG, Urteil vom 12.10.2016, B 4 AS 38/15 R



Private Nutzung eines Dienstwagens ist kein Einkommen

Eine Einkommensanrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 1 Alg II-V a.F. setzt voraus, dass es sich um Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit handelt und diese tauschbar sind, d.h. einen Geldwert haben. Einnahmen ohne Verkehrs- oder Marktwert - wie die unentgeltliche private Nutzungsmöglichkeit eines Dienst-Pkw - sind daher nicht als Einkommen anzurechnen.

Die steuerrechtliche Bewertung der privaten Nutzung von Firmen- oder Dienstwagen ist in das Grundsicherungssystem des SGB II nicht übertragbar.

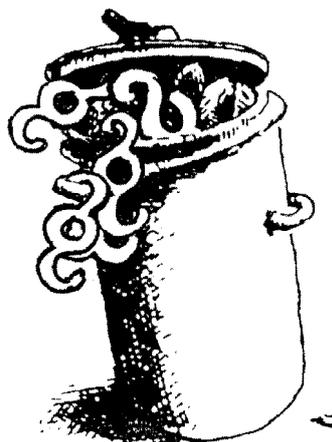
Der Vorteil des unentgeltlichen Privatgebrauchs eines Dienstwagens kann auch nicht unter dem Aspekt ersparter Aufwendungen des Leistungsberechtigten bedarfs- und damit regelsatzmindernd angerechnet werden, da der pauschalierte Regelsatz nach § 20 SGB II nicht abweichend bestimmt werden kann.

**LSG Sachsen-Anhalt,
Urteil vom 26.02.2016,
L 4 AS 159/12**

Angemessenheit einmaliger Heizkosten

1. Nur notwendige Heizkosten können angemessene Heizkosten im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II darstellen.
2. Zur Bestimmung des Umfangs der Notwendigkeit einmaliger Heizkosten ist auf den Zeitpunkt der aktuellen / tatsächlichen Bedarfssituation abzustellen. Auch hierbei ist eine monatliche Betrachtungsweise vorzunehmen, welche aus Gründen der Praktikabilität auf den (noch) laufenden Bewilligungszeitraum auszudehnen ist.

SG Neubrandenburg, Urteil vom 08.09.2016, S 15 AS 674/13



Kfz-Kosten bei Selbständigen

Bei auf die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesenen Selbständigen können Aufwendungen für dessen Betrieb über die Treibstoffkosten hinaus nach § 3 Abs. 7 Alg II-V 2008 nur dann vom Einkommen abgesetzt werden, wenn die betriebliche Nutzung überwiegt. Diese Regelung ist durch die Ermächtigungsgrundlage in § 13 SGB II gedeckt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, wie z.B. das Kalenderjahr als Gewinnermittlungszeitraum nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, weil das SGB II andere Bewilligungszeiträume vorsieht, und ist mit Verfassungsrecht vereinbar. Die Differenzierung in § 3 Abs. 7 Alg II-V beruht auf Sachgründen und hält sich im Rahmen einer zulässigen Typisierung nach Art. 3 Abs. 1 GG, Verstöße gegen Art 12 und 14 GG sind nicht zu erkennen.

**BSG, Urteil vom 01.12.2016,
B 14 AS 34/15 R**

Kostensenkungsaufforderung auch für Hauseigentümer erforderlich

Ein Jobcenter muss die Kosten für die Erneuerung einer defekten Gasheizung ungeachtet der Frage der Angemessenheit der Wohnkosten tragen, wenn es zuvor der langzeitarbeitslosen Hauseigentümerin keine Kostensenkungsaufforderung zugestellt hat.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Bezieherin von Alg II aus Lüdenscheid entschieden, die mit ihrem Sohn ein eigenes Reihenhauses bewohnt. Das Jobcenter Märkischer Kreis gewährte auf die Kosten von ca. 5.200 EUR für die Erneuerung einer defekten Gasbrennwertheizung lediglich einen Zuschuss von 6,60 EUR, weil im Übrigen die ange-

messenen Wohnkosten für einen Zweipersonen-Haushalt in Lüdenscheid überschritten würden. Es könne für den verbleibenden Betrag nur ein Darlehen gewährt werden.

Die hiergegen von der arbeitslosen Mutter bei dem Sozialgericht Dortmund erhobene Klage hatte Erfolg. Das Gericht verringerte die Darlehensschuld der Klägerin bei dem Jobcenter, weil die Behörde die Aufwendungen für die Heizungserneuerung als Instandhaltungskosten zu tragen habe. Bei selbstbewohntem Wohneigentum würden nach § 22 Abs. 2 SGB II als Bedarf für die Unterkunft auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur aner-

kannt, soweit diese unter Berücksichtigung der laufenden und der folgenden Aufwendungen insgesamt angemessen seien. Es könne dahinstehen, ob die Wohnkosten wie von dem Jobcenter angenommen unangemessen seien. Jedenfalls habe die Behörde es versäumt, vorab der Klägerin eine Kostensenkungsaufforderung zuzustellen. Das Erfordernis der Kostensenkungsaufforderung gelte für Mietwohnungen wie für selbstbewohntes Wohneigentum. Hier seien Mieter und Eigentümer als Grundsicherungsbezieher gleich zu behandeln.

**Sozialgericht Dortmund,
Urteil vom 19.09.2016,
S 19 AS 1803/15**



Selbstbewohnte Immobilie als verwertbares Vermögen

Nach § 12 Abs. 3 S 1 Nr. 4 SGB II gilt nur ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe als Schonvermögen; maßgebend für die Angemessenheit sind gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 SGB II die Lebensumstände während des Leistungsbezuges. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Gesamtwohnfläche des auf dem Grundstück errichteten Hauses maßgeblich. Diese ist bundeseinheitlich nach den Wohnflächengrenzen des zum 1.1.2002 außer Kraft getretenen Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) zu bestimmen, differenziert nach der Anzahl der Personen. Für Familienheime mit nur einer Wohnung, die von bis zu vier Personen bewohnt werden, sah das II. WoBauG eine Wohnflächengrenze von 130 qm vor. Diese Wohnflächengrenze ist bei einer Belegung mit weniger als vier Personen um jeweils 20 qm pro Person zu reduzieren.

Im entschiedenen Fall wurde ein Haus im streitbefangenen Zeitraum von 3 Personen bewohnt, so dass die Wohnflächengrenze einer angemessenen Wohnung rechnerisch 110 qm



Übernahme der Mietkaution durch Jobcenter

Voraussetzung der Übernahme einer Mietkaution durch das Jobcenter ist u.a., dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Begründung der mietvertraglichen Verpflichtung im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden steht. Ansonsten hätten es Leistungsberechtigte durch eine verzögerte, aber wegen § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II auf den Monatsersten zurückwirkende Antragstellung, in der Hand, das Zusicherungserfordernis zu umgehen.

**SG Bremen,
Beschluss vom 08.11.2016,
S 37 AS 2104/16 ER**

betrug. Ursprünglich wurde das Haus von den Eltern und 4 Kindern bewohnt, von denen jedoch 3 Kinder im Laufe der Zeit ausgezogen waren. Die tatsächliche Wohnfläche des Hauses betrug jedoch 143,39 qm.

Das Jobcenter betrachtete das Haus als zumutbar verwertbares Vermögen und bewilligte Alg II nur als Darlehen. Dies wurde vom BSG bestätigt. Besondere Umstände, die eine Anpassung der Werte rechtfertigen könnten, lagen nicht vor. Das BSG urteilte im Gegensatz zur Vorinstanz, dass für eine Erhöhung der allgemeinen Angemessenheitsgrenze nicht § 82 Abs. 3 S 2 II. WoBauG herangezogen werden kann, wonach eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung für die Beurteilung der angemessenen Wohnfläche von steuerbegünstigten Wohnungen unschädlich ist. Die Verwertung des Grundstücks war im entschiedenen Fall auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich.

**BSG, Urteil vom 12.10.2016,
B 4 AS 4/16 R**

Zuschuss zu ungedeckten KdU

Studierende, die eine im Eigentum ihrer Eltern stehende Wohnung bewohnen, haben im Gegensatz zu denen, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II.

**LSG Niedersachsen-Bremen,
Beschluss vom 30.05.2016,
L 6 AS 51/13**

Anm.: Die Möglichkeit eines Zuschusses zu den ungedeckten KdU/Heizung ist durch das Rechtsvereinfachungsgesetz seit dem 01.08.2016 entfallen.

Personalausweis-Gebühr bei Alg II

Alg II-Berechtigte können Anspruch auf eine Befreiung von der Personalausweisgebühr haben.

Im entschiedenen Fall hatte ein Berliner Alg II-Bezieher einen neuen Personalausweis beantragt und die geforderte Gebühr entrichtet. Später stellte er unter Berufung auf den Sozialleistungsbezug einen Antrag auf Erstattung. Das Bezirksamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht bedürftig, weil der Regelbedarfssatz seit dem 01.01.2011 einen Anteil von monatlich 0,25 EUR enthalte, der für die Personalausweisgebühr anzusparen sei.

Die Klage hiergegen hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht verpflichtete die Behörde, über den Antrag auf Gebührenbefreiung neu zu entscheiden, weil sie verkannt habe, dass der Kläger im Sinne der Personalausweisgebührenverordnung bedürftig sei. Bedürftigkeit liege vor, wenn jemand seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend finanzieren könne. Dies sei beim Kläger wegen des Bezugs von Sozialleistungen der Fall. Ob und in welchem Umfang eine Gebührenbefreiung gewährt werde, sei eine Frage des Einzelfalles. Nur in diesem Rahmen könne die Behörde berücksichtigen, ob der Personalausweisinhaber hinreichend Zeit gehabt habe, einen bestimmten Betrag „anzusparen“. Liege der Leistungsbezug aber - wie im entschiedenen Fall - erst kurze Zeit zurück, komme unter Umständen ein vollständiger Gebührenerlass in Betracht.

Die Kammer hat die Berufung gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung und wegen anderslautender obergerichtlicher Rechtsprechung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

**VG Berlin, Urteil vom
21.04.2016, VG 23 K 329.15**





Mehrbedarf für Alleinerziehende bei Internatsaufenthalt

Auch wenn ein Kind während der Woche regelmäßig in einem Internat untergebracht ist, kann einem alleinerziehenden Elternteil ein Mehrbedarf nach dem SGB II zustehen.

Die Klägerin war alleinerziehende Mutter von zwei Töchtern im Alter von 16 und 17 Jahren, die Internate für Gehörlose besuchten. Die Kinder waren regelmäßig von Montagmorgen bis Freitagmittag in der Schule. In den Ferien sowie während verlängerter Wochenenden und in Krankheitszeiten hielten sie sich zuhause in Wiesbaden auf. Nachdem die Schulen eine exakte Aufstellung der Anwesenheitszeiten der Kinder vorgelegt hatten, beurteilte das Gericht die Situation hinsichtlich der beiden Mädchen unterschiedlich. Das Gericht sprach der Mutter einen Mehrbedarf wegen der alleinigen Erziehung der jüngeren Tochter zu, denn diese war regelmäßig freitags nach Hause gefahren. Die ältere Tochter war an den Wochenenden häufiger in der Schule geblieben, weil ihr die langen Fahrten zu anstrengend waren. Für diese Tochter lehnte das Gericht den beantragten Zuschlag für Alleinerziehende ab.

Das Gericht sah den im Gesetz vorgesehenen Mehrbedarf für Alleinerziehende als gerechtfertigt an, wenn ein Elternteil das Kind tatsächlich mehr als 50 % alleine betreut und in der Regel keine längeren Abwesenheitszeiten von mindestens einer Woche vorliegen. Denn gerade solche längeren Entlastungszeiträume stellen ein wichtiges Kriterium für die besondere Bedarfssituation von Alleinerziehenden dar. Diese Kriterien waren nur bei der Tochter erfüllt, die sich an den Wochenenden regelmäßig zuhause aufhielt. Das Gericht hat die Berufung zugelassen.

SG Wiesbaden, Urteil vom 02.11.2016, S 5 AS 306/13



Regelbedarf und Mehrbedarf für schwangere U25

Einer volljährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die mit einem nicht erwerbsfähigen Elternteil zusammenlebt, steht nicht der Regelbedarf für Alleinstehende gem. § 20 Abs. 2 S 1 SGB II zu. Auch der Mehrbedarf für werdende Mütter gem. § 21 Abs. 2 SGB II ist in derartigen Fällen nicht aus Gleichbehandlungsgründen unter Zugrundelegung des Regelbedarfs für Alleinstehende zu berechnen.

Der Errechnung der Höhe des Schwangeren-Mehrbedarfs aus dem jeweiligen persönlichen Regelbedarf

der Schwangeren stehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor. Die Regelung bewegt sich noch im Rahmen der zulässigen Typisierungen, weil hinsichtlich des Mehrbedarfs zwischen Schwangeren, die alleinlebend sind, und solchen, die wie die Klägerin mit einem Elternteil zusammenleben, pauschalierend von Unterschieden im Bedarf an Dienst- und Hilfeleistungen angenommen werden kann.

BSG, Urteil vom 01.12.2016, B 14 AS 21/15 R

Nachweis von Bewerbungsbemühungen

1. Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit wegen unzureichenden Eigenbemühungen sind neben unzureichenden Eigenbemühungen der fehlende Nachweis. Ein Nachweis erfolgt durch Beweismittel, worunter Urkundenbeweis, Zeugenbeweis, Augenschein etc. zu verstehen sind. Die in einer Eingliederungsvereinbarung geforderte monatliche Dokumentation der Eigenbemühungen in Form einer auf eigenen Angaben des Arbeitssuchenden beruhenden Auflistung der konkret zu bezeichnenden Bewerbungen stellt kein Beweismittel dar. Die nicht fristgerechte Vorla-

ge dieser Dokumentation erfüllt nicht den Sperrzeitatbestand.

2. Darüber hinaus ist eine pauschalisierte Vorabvereinbarung über zu erbringende Nachweise nicht mit dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung, an die zur rechtzeitigen und umfassenden Vorwarnung des Arbeitslosen wegen der gravierenden Folgen und des formalen Charakters hohe Anforderungen zu stellen sind, vereinbar.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.03.2016, L 8 AL 2197/15

Formulärmäßig erhobene Verfassungsbeschwerde gegen das Rechtsvereinfachungsgesetz unzulässig

Wer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz erheben will, muss konkret darlegen, inwiefern das Gesetz bereits für den Beschwerdeführer unmittelbar, selbst und gegenwärtig eine Verletzung in Grundrechten bewirkt. Das gilt auch bei Nutzung einer im Internet verfügbaren „Vorlage“ für eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfas-

sungsgerichts Beschluss entschieden und damit eine unmittelbar gegen das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II (Rechtsvereinfachungsgesetz) gerichtete, formulärmäßig erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG, Beschluss vom 04.10.2016, 1 BvR 1704/16



Kein Rechtsschutzbedürfnis für Beleidigungen

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist zu verneinen, wenn jemand die Gerichte zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwürdiger Ziele ausnutzen will. Eine Ausprägung des für jeden Rechtsbehelf vor den Gerichten notwendigen Rechtsschutzbedürfnisses stellt es dar, dass der Rechtsschutzsuchende das Gericht nicht für unnütze oder unlautere Zwecke in Anspruch nehmen kann. Insbesondere muss der Rechtsschutzsuchende ernsthaft und nach freiem Entschluss ein Urteil wollen. Andernfalls liegt ein Missbrauch des Prozessrechts zu verfahrensfremden Zwecken vor. Dies gilt insbesondere für einen Rechtsbehelf mit grob verunglimpfendem Inhalt, der nur der Schmähung des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter dient. Ein solches Rechtsmittel ist gänzlich ungeeignet und damit offensichtlich unzulässig. Wird ein sachlicher Anspruch nur formal zur Entscheidung gestellt, geht es dem Kläger aber in Wahrheit ausschließ-

lich darum, das Gericht, andere Verfahrensbeteiligte oder Dritte unter dem Deckmantel eines Klage- oder Rechtsmittelverfahrens zu beleidigen, ohne dass das sachliche Begehren im Vordergrund steht, so handelt es sich um einen Missbrauch des Verfahrens, der zur Unzulässigkeit des Begehrens mangels Rechtsschutzbedürfnisses führt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger Alg II beantragt, aber nach 4 Monaten noch keine Entscheidung erhalten, weil noch Unterlagen fehlten. Vor dem Sozialgericht legte er eine Untätigkeitsklage ein, die abgelehnt wurde, weil seit Antragstellung noch keine 6 Monate vergangen waren.

In einem Beschwerdeschreiben an das SG schrieb der Kläger u.a.: „Am 31.12.2015 habt Ihr mein Brief erhalten ... Und die Bearbeitungszeit der Sachbearbeiter beträgt 15 Tage“ ... „Da

ich ja auf den Antrag warte bis ich mich operieren lassen kann. Und die Sachbearbeiter den Finger nicht aus dem Arsch bekommen. Werde ich ein Anwalt auf Kosten Jobcenter L. nehmen. Und Euch noch auf Schmerzensgeld anklagen. Und zu gutem Schluss werde ich das Sozialgericht in Freiburg noch einschalten. Das die Sachbearbeiter den Finger aus dem Arsch bekommen.“

In der Berufungsschrift hatte der Kläger das Jobcenter mit „Nix tauge Nix Verein“, „Pfeifen“, „Unfähige“, „Ahnungslose“, „Unfähigen Verein“, „Angsthasen“, „Dümmste Verein in Deutschland“ und „Dumme Kirche“ bezeichnet sowie mit „Dummschwätzen“ und „im Sesselschaukeln“ bezichtigt.

**LSG Baden-Württemberg,
Urteil v. 27.07.2016,
L 3 AS 1456/16**

Rente mit Abschlägen verfassungskonform

Die Vorschriften über die Bestimmung von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente und die Vertrauensschutzregelungen sind verfassungsgemäß. Dies gilt auch bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

**LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 07.07.2016,
L 7 R 273/15**

Kein Anspruchsübergang bei Alg II als Darlehen

Die darlehensweise Gewährung von Sozialleistungen bewirkt keinen gesetzlichen Übergang von Unterhaltsansprüchen (nach § 33 SGB II bzw. § 94 SGB XII) auf den Sozialleistungsträger.

**OLG Düsseldorf,
Urteil vom 16.03.2016,
II-8 UF 58/14**

40 EUR bei verspäteter Lohnzahlung

Die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln hat entschieden, dass ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, dem Arbeitnehmer gemäß § 288 Abs. 5 BGB einen Pauschal-Schadensersatz in Höhe von 40 EUR zu zahlen hat.

Nach dem 2014 neu eingefügten § 288 Abs. 5 BGB hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 EUR. Diese Pauschale ist auf den Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Da es im Arbeitsrecht - anders als im allgemeinen Zivilrecht - keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt, ist umstritten, ob die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird oder ob im Hinblick auf das Fehlen eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40-EUR-Pauschale wegfällt.

Die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln hat diese Rechtsfrage nunmehr erstmals obergerichtlich entschieden und - anders als die Vorinstanz - die Anwendbarkeit der 40-EUR-Pauschale auf Arbeitsentgeltforderungen bejaht. Es verneint eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht. Bei der 40-EUR-Pauschale handele es sich um eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins, der auch auf Arbeitsentgeltansprüche zu zahlen sei. Auch der Zweck der gesetzlichen Neuregelung - die Erhöhung des Drucks auf den Schuldner, Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen - spreche für eine Anwendbarkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Lohn unpünktlich oder unvollständig erhalten.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen.

**LAG Köln, Urteil vom
22.11.2016, 12 Sa 524/16**

Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen

Die Frage der Leistungsansprüche ausländischer Bürgerinnen und Bürger auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII ist heftig umstritten. Nachdem die Regelung im SGB II, diese Personen vom SGB II-Anspruch auszuschließen, sofern sie sich allein zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, vom EuGH als nicht europarechtswidrig angesehen wurde, überraschte das BSG am 15.12.2015 mit mehreren Entscheidungen. Darin bestätigte es zunächst, dass Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, vom SGB II ausgeschlossen seien. Weiter bestätigte das BSG, dass der Ausschluss grundsätzlich auch für Leistungen nach dem SGB XII gilt. Aber gleichzeitig anerkannte das BSG zwei gewichtige Ausnahmen. Demnach besteht ein Anspruch auf SGB XII-Leistungen, wenn ein sog. „verfestigter Aufenthalt“, d.h. ein Aufenthalt von mindestens 6 Monaten, besteht. Der Anspruch besteht als Ermessenleistung, wobei das BSG jedoch davon ausgeht, dass in Fällen eines solchen verfestigten Aufenthalts das Ermessen auf Null reduziert ist. Eine zweite Ausnahme vom Leistungsausschluss erkannte das BSG für Fallgestaltungen an, in denen nichterwerbstätige ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die elterliche Sorge für Schülerinnen und Schüler während deren fortdauernder Ausbildung ausüben. Auch hier soll - unabhängig von einem Freizügigkeitsrecht - ein SGB XII-Anspruch bestehen.

Die nach der BSG-Entscheidung folgende Rechtsprechung der Erst- und Zweitinstanzen war sehr uneinheitlich. Einige Sozialgerichte folgten wie üblich der BSG-Rechtsprechung, andere aber blieben bei der Ansicht, dass Erwerbsfähige in der Sozialhilfe grundsätzlich nichts verloren haben. Das BMAS nahm dies nun zum Anlass, das vielleicht letzte Schlupfloch zu stopfen und brachte das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII“ auf den Weg (BT 18/10211

vom 07.11.2016). Damit soll die Zielgruppe rechtssicher aus dem SGB II sowie dem SGB XII ausgeschlossen werden.

Neu eingeführt werden soll im SGB XII ein übergangsweiser Anspruch für einen Zeitraum von bis zu einem Monat. Diese Zeit soll genutzt werden, um eine Rückreisemöglichkeit ins EU-Ausland zu organisieren. In dieser Zeit besteht Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Körper- und Gesundheitspflege sowie die angemessenen KdU. Diese Überbrückungsleistungen werden im Zeitraum von zwei Jahren aber nur einmal gezahlt.

Auf Antrag besteht zudem der Anspruch auf darlehensweise Übernahme der Kosten für ein Rückfahrticket.

Außerdem wird im SGB II und im SGB XII ein Leistungsanspruch nach eingetretener Verfestigung des Aufenthalts geschaffen, die nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland angenommen wird.

In der Gesetzesbegründung wird zusammengefasst, für welche hilfebedürftige, erwerbsfähige Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen künftig dann ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht:

- erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Selbständige), soweit die Erwerbstätigkeit nicht existenzsichernd ist,
- nichterwerbstätige EU-Ausländer, die nach § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1; Anwendungsfälle: vorübergehende Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall, unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit in Deutschland; für die Dauer von sechs Monaten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung in Deutschland und unter bestimmten Voraussetzungen bei Aufnahme einer Berufsausbildung in Deutschland),





- nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 3),
- nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer ohne materielles Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht oder denen ursprünglich ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nummer 492/2011 zustand oder zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder zusteht, wenn sie seit ihrer Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde mindestens fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU nicht festgestellt hat; Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen

eine Ausreisepflicht besteht, werden nicht auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts angerechnet (§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 - neu -).

EU-Ausländern gleichgestellt sind Staatsangehörige aus den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen), auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU unmittelbar anwendbar ist, sowie Schweizer Staatsangehörige.

Der Bundesrat hatte erwartungsgemäß keine Einwände, so dass das Gesetz nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten wird. Es ist aber bereits jetzt umstritten. Im Rahmen einer Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales sprach Claudius Voigt vom DPWW von einem Tabubruch. Man wolle die Betroffenen aushungern und es sei nicht akzeptabel, Menschen, die sich legal in Deutschland aufhalten, fünf Jahre lang von existenzsichernden

Sozialleistungen auszuschließen. Dies sei sozialpolitisch fatal, weil es zur Verelendung führe und am Ende den Kommunen teurer komme. Der Gesetzentwurf sei aber auch grundgesetzwidrig, weil er eine „migrationspolitische Relativierung der Menschenwürde“ zur Folge hätte. Gleicher Ansicht war auch die Vertreterin der Diakonie Deutschland. Der Deutsche Anwaltverein hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Regelungen des Gesetzes mit höherrangigem Recht nicht vereinbar sind:

<http://tinyurl.com/hp8vacw>

Die GGUA Flüchtlingshilfe hat bereits eine Übersicht erstellt, die den künftigen Zugang zur Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen nach Inkrafttreten des „EU-Bürger/-innen-Ausschlussgesetzes“ tabellarisch beschreibt:

<http://tinyurl.com/zmcupgg>

Zwangsverrentung leicht entschärft

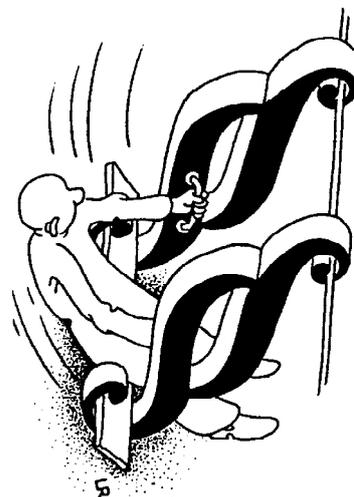
Das BMAS hat die Zwangsverrentung, d.h. die Verpflichtung von Alg II-Berechtigten ab dem 63. Lebensjahr eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese nur mit Abschlägen bezogen werden kann, leicht entschärft. Dies geschieht durch die Aufnahme einer weiteren Ausnahme in die Unbilligkeitsverordnung. Leistungsbeziehende nach dem SGB II werden danach nicht mehr zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet, wenn die Höhe dieser Rente zur Bedürftigkeit, also zum Bezug von Grundsicherungsleistungen im Alter führen würde. Künftig muss eine Altersrente nur noch dann vorzeitig beantragt werden, wenn sie trotz dieser vorzeitigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Abschläge bedarfsdeckend ist. Sie muss dagegen nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe dieser Rente zum (ergänzenden) Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter führen würde. Nach dem Wortlaut des neuen § 6 UnbilligkeitsV ist dies „insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zu erwartenden mo-

natlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

Von der Zwangsverrentung Betroffene können die zu erwartende monatliche Regelaltersrente der jährlichen Renteninformation entnehmen. Diese erhalten alle Versicherte auto-

matisch, die das 27. Lebensjahr vollendet und mindestens für 5 Jahre Beitragszeiten zurückgelegt haben. Zu beachten ist, dass der Wert von 70 % der zu erwartenden Regelaltersgrenze mit dem Alg II-Betrag und nicht mit dem Anspruch oder dem Zahlbetrag verglichen werden muss.

Die Änderung wurde zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.



Verschärfte Bußgeldvorschrift

Durch das Rechtsvereinfachungsgesetz wurden auch die Bußgeldvorschriften verschärft. Konkret geht es dabei um eine Ergänzung des § 63 SGB II. Nach dem Wortlaut der früheren Fassung handelte ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig „entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine **Änderung** in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.“ Hier liegt die Betonung auf dem Begriff der „Änderung“.

Nach der durch das Rechtsvereinfachungsgesetz geschaffenen Erweiterung begeht nun auch derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I eine **Angabe** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SGB II). Aus Sicht der Bundesregierung wurde damit eine „Regelungslücke“ geschlossen.

Die BA hat ihr fachlichen Hinweise zu den Bußgeldvorschriften bereits aktualisiert. In Zusammenhang mit der Verpflichtung zur **Angabe** von Tatsachen wird u.a. darauf hingewiesen, die

Verweigerung der Zustimmung, dass Dritte die erforderlichen Auskünfte erteilen, nicht bußgeldbewehrt. Diese im § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I enthaltene Variante wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63 SGB II aufgenommen. Ein solcher Sachverhalt kann aber unter Umständen dazu führen, dass wegen fehlender Mitwirkung die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Anzugebende Tatsachen im Sinne der Bußgeldvorschrift sind nur solche, die für den Anspruch erheblich sind, d. h., die Tatsachen müssen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn sich wegen bestehender Freibetragsregelungen keine Auswirkungen ergeben (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag).

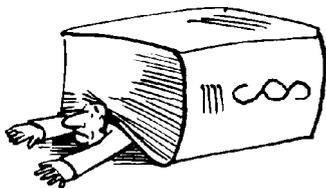
Ordnungswidrig handeln kann nicht eine BG insgesamt, sondern nur eine (natürliche) Person. Da ein Mitglied der BG die gesamte BG im Rahmen der Antragstellung vertritt, kommt i.d.R. auch nur diese Person als ordnungswidrig handelnde in Betracht.

Ein anderes Mitglied der BG handelt nur dann vorwerfbar, wenn es erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass die oder der Bevollmächtigte seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Bei dem Betrag von 5.000 EUR als Geldbuße handelt es sich um eine Obergrenze. Da § 63 SGB II zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem handeln unterscheidet, kann im Falle eines vorwerfbaren fahrlässigen Handelns (oder Unterlassens) eine maximale Geldbuße von 2.500 EUR verhängt werden. Die Höhe der Geldbuße ist vom Einzelfall abhängig, wobei vor allem die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Gesamtbetrachtung aller relevanten Gesichtspunkte ist aber z.B. auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Die fachlichen Hinweise zeigen auch eine ganze Reihe von Gründen auf, die zugunsten des Betroffenen zu einer Minderung der Geldbuße führen können, z.B. eine Selbstanzeige, eine unverzügliche Schadenswiedergutmachung, ein jugendliches Alter, aber auch ein Mitverschulden des Jobcenters.

In der Anlage zu den fachlichen Hinweisen findet sich eine Tabelle mit sog. Basisrichtwerten, die Hinweise für die Höhe der Geldbußen enthält:

<http://tinyurl.com/j2wl4tg>



Aufbewahrungsfristen im SGB II

Eine neue Geschäftsanweisung (<http://tinyurl.com/h5cr8tp>) regelt verbindlich die Aufbewahrungsfristen im Rechtskreis SGB II. So müssen nun beispielsweise Leistungsakten in der Regel 10 Jahre aufbewahrt werden. In der Weisung werden die Fristbestimmung, Ausnahmen und andere Details erläutert.

Jobcenter: Teilweise Einführung des Zwei-Augen-Prinzips

Seit dem 01.01.2015 hatten die Jobcenter bei praktisch fast allen Zahlungen und zahlungsrelevanten EDV-Eingaben das generelle Vier-Augen-Prinzip strikt zu beachten. Dies führte zu einem erheblichen personellen Aufwand, weil jede Änderung durch einen zweiten Sachbearbeiter bestätigt werden musste. Zudem wurde das Vier-Augen-Prinzip technisch nur unzureichend unterstützt.

Die BA hat nun nachgebessert und das Zwei-Augen-Prinzip teilweise

wieder eingeführt. Die entsprechende Weisung (<http://tinyurl.com/jcushhx>) sieht vor, dass nun Entscheidungen über Auszahlungs- und Annahmeanordnungen von Einmalzahlungen bis zu einem Betrag von 500 EUR wieder im Zwei-Augen-Prinzip getroffen werden. Für Einmalzahlungen, die in ALLEGRO anhand manueller Berechnung durchgeführt wurden, sowie Sonderzahlungen ohne Verrechnung und Annahmeanordnungen über 500 EUR gilt weiterhin das Vier-Augen-Prinzip.

Regelbedarfsermittlungsgesetz

Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)“ („Regelbedarfsermittlungsgesetz“) ist am 01.12.2016 in letzter Lesung und unter Berücksichtigung einiger Änderungen, die durch Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommen wurden (s.u.), verabschiedet worden.

Mit dem Gesetz werden vor allem die Regelbedarfe zum 01.01.2017 auf Grundlage der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) angepasst. Dabei handelt es sich nicht, wie in den letzten Jahren, um eine Fortschreibung anhand des Mischindexes, sondern um eine grundsätzliche Neuberechnung auf der Basis einer (neuen) EVS. Diese stammt zwar noch aus dem Jahr 2013, wurde aber erst im September 2015 in einer aufbereiteten Form veröffentlicht. Aufgabe des Gesetzgebers war dabei auch, verschiedene Prüfaufträge aus einer Entscheidung des BVerfG vom 23.07.2014 zu erfüllen. Dieses hatte aus der Perspektive einer Gesamtschau die bei der Regelbedarfsermittlung angewandte Methodik als zulässig erklärt und die Höhe der Regelbedarfe als noch verfassungskonform befunden.

Andererseits gab das BVerfG dem Gesetzgeber aber auf, einige Aspekte besonders zu berücksichtigen, um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden und die Idee eines disponiblen Anteils im Regelbedarf zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bewege sich - so das BVerfG - „an der Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich erforderlich ist.“

Genau diese Vorgaben wurden aber nach Ansicht zahlreicher Experten und sogar auch nach Ansicht des Bundesrats selber, nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Die Stellungnahme des Bundesrats (BT 541/16 B) liest sich streckenweise wie eine Blaupause für ein neues Klageverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe ab dem Jahr 2017:

„Der Gesetzesbegründung ist nicht zu entnehmen, dass die Vorgaben des BVerfG in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Insbesondere fehlt auch mit Blick auf die moderate Erhöhung der Regelsätze und die Herausnahme zahlreicher Verbrauchspositionen im Rahmen der Sonderauswertungen eine eingehende Auseinandersetzung mit der Feststellung des BVerfG, der im Jahr 2012 geltende Regelbedarf bewege sich „an der Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich erforderlich ist“ (vergleiche BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 10/12 u. a. Rn. 121). Inwieweit den Leistungsberechtigten mit den nunmehr ermittelten Regelsätzen tatsächlich Spielraum zur Verfügung steht, Unterdeckungen bei einer Position durch andere Bedarfspositionen auszugleichen, bleibt offen.“

Im weiteren forderte der Bundesrat in seinem Beschluss, dass

□ bei der Ermittlung der Regelbedarfe Haushalte mit sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen von den zu berücksichtigenden Haushalten ausgeschlossen werden. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die Regelbedarfe der Hilfebedürftigen tatsächlich nicht anhand ihrer eigenen Verbrauchsausgaben bestimmt und somit Zirkelschlüsse zum Nachteil der betroffenen Menschen vermieden werden.

- die Unterscheidung von Regelbedarfsstufen schlüssig begründet wird und sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellungen von Personengruppen ausgeschlossen werden.
- bei der Ermittlung der Regelbedarfe die Anteile für Energiekosten unter Berücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten bei der Energielieferung und -nutzung, im Besonderen bei Haushaltsstrom, realitätsgerecht ermittelt und festgesetzt werden. Die Heranziehung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in ihrer jetzigen Form genügt dieser elementaren Anforderung nicht.
- geprüft wird, ob mit Blick auf die Grenzen des Statistikmodells, aber auch unter Berücksichtigung lebenspraktischer Erwägungen, die Verbrauchspositionen „Weiße Ware“ künftig als gesonderte Leistungen zu erbringen sind.
- das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 23.07.2016 (B 3 KR 21/15 R) umgesetzt und geprüft wird, inwieweit die Krankenkassen an der Finanzierung von Sehhilfen zu beteiligen sind.
- bei den für die Neuermittlung von Regelbedarfen zugrunde liegenden Sonderauswertungen der EVS 2013 bezüglich der Auswertung der Abteilung 7 „Verkehr“ auch Haushalte mit Ausgaben für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden.



(Fortsetzung : Regelbedarfsermittlungsgesetz)

- die im Gesetz betragsmäßig festgelegten Bildungs- und Teilhabeleistungen des Schulbedarfspakets und der Teilhabeleistung regelmäßig auf eine bedarfsdeckende Ausgestaltung hin geprüft und fortgeschrieben werden.
- eine Regelung getroffen wird, die einen nahtlosen Zugang von Haftentlassenen zur Krankenversicherung ermöglicht.
- zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Existenzminimums eine Regelung für einen pauschalierten Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs getrennt lebender Eltern mit ihren minderjährigen Kindern im SGB II und SGB XII vorgenommen wird.

Alle Forderungen und Hinweise des Bunderats sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden. Auch der Deutsche Verein hält die Prüfaufträge des BVerfG nicht für erfüllt und führt in seiner lesenswerten Stellungnahme (<http://tinyurl.com/jqdt7pg>) diverse Beispiele an. Beispielsweise stellt der DV fest: „Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Schaffung eines finanziellen Spielraums bei atypischen Bedarfen ist systemgerecht nur nachzukommen, wenn der im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 2011 eingeführte restriktive Umgang mit den Daten aus der EVS gemindert wird. Das ist nicht der Fall.“

Bei den Änderungen, die durch Empfehlung des Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommen wurden (BT 18/10519), handelt es sich u.a. um folgende Punkte:

- Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII,
- Berücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben,
- Vorübergehender Auslandsaufenthalt (§ 41a SGB XII): Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ab-

lauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

- Einführung eines Darlehens zur Überbrückung einer Finanzierungslücke im ersten Rentenmonat (§ 37a SGB XII). Hauptanwendungsfall ist, dass im Leistungsmonat erstmals zum Monatsende eine Rente (aber auch anderes Einkommen oder Sozialleistungen) geleistet wird. Aufgrund der Fälligkeit zum Monatsende und der leistungsmindernden Einkommensanrechnung ergibt sich das Problem, dass der leistungsberechtigten Person am Monatsanfang die Grundsicherungsleistung zufließt, auf deren Höhe der Rentenzahlbetrag angerechnet wird. Deshalb steht die Rente während des Monats, für den sie erstmals gezahlt wird, nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Hier besteht nun die Möglichkeit zur Zahlung eines Darlehens, dass in monatlichen Raten in Höhe von 5 % der

Regelbedarfsstufe 1 zu tilgen ist. Insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 % zurückzuzahlen.

- Präzisierung der Neuregelung zur Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Verwandtenhaushalten (§ 42a SGB XII),
- Klarstellung, dass angemessene Altersvorsorgebeiträge im SGB XII weiterhin als Ermessensleistung übernommen werden können (§ 33 SGB XII). Die Berücksichtigung von Bedarfen für die angemessene Altersvorsorge (d.h. die Absetzbarkeit der Aufwendungen vom Einkommen) wird wie im bisherigen Recht als „Kann-Leistung“ ausgestaltet (nach dem Wortlaut des Gesetzentwurf hätte es sich um eine „Mussleistung“ gehandelt).
- Vorschriften, die keinen unmittelbaren Bezug zur Regelbedarfsermittlung haben, treten erst zum 01.07.2017 in Kraft.



Stromkosten im Alg II-Regelbedarf nach wie vor viel zu niedrig bemessen

Zum Jahresanfang 2017 werden die Alg II-Regelbedarfe minimal erhöht. Allerdings reicht dies immer noch nicht, um die realen Stromkosten der meisten Leistungsbeziehenden zu decken.

Der Regelbedarf steigt bei einer alleinstehenden Person von 404 EUR auf 409 EUR. In diesem Satz sind nach Berechnungen des Vergleichsportals Verivox 34,50 EUR für Strom vorgesehen. Ein Single-Haushalt zahlt allerdings im Durchschnitt 39,33 EUR,

erklärt Verivox. In der Grundversorgung sind es sogar 42,91 EUR. Ein Wechsel zu einem günstigeren Anbieter wird Arbeitslosengeld II-Beziehenden allerdings nicht immer leicht gemacht - sie scheitern an der Bonitätsprüfung und müssen dann in der teuren Grundversorgung bleiben.

Single-Haushalte haben in der Regel einen höheren Pro-Kopf-Stromverbrauch als Haushalte, in denen mehrere Menschen leben und Geräte gemeinsam nutzen.



Merkblatt B3

**Arbeitslosen
Zentrum
Düsseldorf**

Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf

Die finanziellen Leistungen des SGB II für den Lebensunterhalt bestehen aus dem Arbeitslosengeld II (Alg II) und dem Sozialgeld. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (zur Bedarfsgemeinschaft s. Merkblatt B2). Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft.

Das Alg II bzw. das Sozialgeld setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen, den Mehrbedarfszuschlägen und den Unterkunftskosten (zu den Unterkunftskosten s. Merkblatt B4).

Für die Regelbedarfe werden bestimmte pauschale Beträge zugrunde gelegt, mit denen u.a. der tägliche Bedarf zu decken ist.

Zu beachten ist, dass eine Einzelperson 409 EUR erhält, Partner aber zusammen nur 736 EUR (2 x 368 EUR) erhalten.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur einen Regelbedarf von 327 EUR.

Mit diesem Regelbedarf sind neben den Lebensmitteln u.a. auch Fahrtkosten, Stromkosten, Telefon- und Portokosten zu decken.

Der Regelbedarf beinhaltet aber auch Beträge für Bedarfe, die unregelmäßig oder nur in größeren Abständen anfallen, z.B. für Bekleidung, Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten u.ä. Es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zu beantragen, außer für

- Wohnungserstausstattungen
- Erstausstattung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten
- Bedarf für Bildung und Teilhabe (u.a. Klassenfahrten/Schulausflüge; Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, KiTas, Horten; Kultur- und Sportangebote) - s. auch Merkblatt C5

Schulbedarf wird ohne Antrag im August (70 EUR) und Februar (30 EUR) eines jeden Jahres gezahlt.

Mehrbedarfszuschläge gibt es z.B. für:

- Schwangere ab der 12. Woche; i.d.R. 69,53 EUR (alleinstehend) oder 62,56 EUR (mit Partner)
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder 3 Kindern unter 16 Jahren; sie erhalten i.d.R. 147,24 EUR. Bei anderen Fallgestaltungen können sich andere Beträge ergeben. So beträgt z.B. der Mehrbedarf bei nur einem Kind im Alter von 10 Jahren monatlich 49,08 EUR.
- Behinderte, aber nur, wenn aus der Behinderung eine Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben folgt und Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erbracht werden.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (z.B. bei bestimmten Formen der Leber- oder Darmerkrankungen, HIV-Infektion). Krebserkrankte erhalten z.B. eine Krankenkostzulage von 40,90 EUR monatlich (alleinstehend).
- Warmwasserzubereitung, wenn diese dezentral erfolgt (z. B. per „Durchlauferhitzer“).
- Im Einzelfall unabweisbare, laufende Bedarfe, z. B. für das Umgangsrecht mit Kindern.

Auf der Rückseite finden Sie die Tabelle mit den Regelbedarfen ab 01.01.2017.



Das „Arbeitslosenzentrum Düsseldorf der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH“ wird gefördert vom Amt für Soziale Sicherung und Integration



ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen





**Regel- und Mehrbedarfe für Alleinerziehende, werdende Mütter, dezentrale Warmwassererzeugung, Behinderte und Kranke
2017**

Regelbedarfe (RB) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld 01.01.2017 - 31.12.2017					
<ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> sonstige erwerbsfähige Angehörige der BC ("U25" = 18 bis unter 25jährige) Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis unter 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis unter 6 Jahren
RB nach § 20 Abs. 2 S.1	RB nach § 20 Abs. 4	RB nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 20 Abs. 3	RB nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1
409 €	368 €	327 €	311 €	291 €	237 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) bei RB von 409 €					
	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind <7 Jahre			147,24 €		
1 Kind > 7 Jahre	49,08 €				
2 Kinder <16 Jahre			147,24 €		
2 Kinder > 16 Jahre		98,16 €			
1 Kind > / + 1 Kind > 16 Jahre		98,16 €			
3 Kinder			147,24 €		
4 Kinder				187,68 €	
ab 5 Kinder					234,60 €

Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
409 €	17%	69,53 €
368 €	17%	62,56 €
327 €	17%	55,59 €
311 €	17%	52,87 €

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
409 €	2,3%	9,41 €
368 €	2,3%	8,46 €
327 €	2,3%	7,52 €
311 €	1,4%	4,35 €
291 €	1,2%	3,49 €
237 €	0,8%	1,90 €

Mehrbedarf für Behinderte bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
409 €	35%	143,15 €
368 €	35%	128,80 €
327 €	35%	114,45 €
311 €	35%	108,85 €

Mehrbedarf für schwerbehinderte Nicht-Erwerbsfähige (Sozialgeld) mit Merkmalen "G" (§ 23 Abs. 4 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
409 €	17%	69,53 €
368 €	17%	62,56 €
327 €	17%	55,59 €
311 €	17%	52,87 €

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)	
Erkrankung	Prozentsatz des RB
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	10%
Niereninsuffizienz mit Hämodialyse	20%
Zöliakie / Sprue	20%
Krebs (bösartiger Tumor)	10%
HIV-Infektion / AIDS	10%
Multiple Sklerose	10%
Colitis ulcerosa	10%
Morbus Crohn	10%

* Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann!





Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 / 2017

	2016						2017					
	West			Ost			West			Ost		
	Monat	Jahr		Monat	Jahr		Monat	Jahr		Monat	Jahr	
Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)	6.200,00 €	74.400,00 €		5.400,00 €	64.800,00 €		6.350,00 €	76.200,00 €		5.700,00 €	68.400,00 €	
Beitragsbemessungsgrenze (RV Knappschaft)	7.650,00 €	91.800,00 €		6.650,00 €	79.800,00 €		7.850,00 €	94.200,00 €		7.000,00 €	84.000,00 €	
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	6.200,00 €	74.400,00 €		5.400,00 €	64.800,00 €		6.350,00 €	76.200,00 €		5.700,00 €	68.400,00 €	
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	4.687,50 €	56.250,00 €		4.575,00 €	54.900,00 €		4.800,00 €	57.600,00 €		4.800,00 €	57.600,00 €	
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- und Pflegeversicherung)	4.237,50 €	50.850,00 €		4.237,50 €	50.850,00 €		4.350,00 €	52.200,00 €		4.350,00 €	52.200,00 €	
Bezugsgröße Sozialversicherung Geringfügigkeitsgrenze	2.905,00 €	34.860,00 €		2.520,00 €	30.240,00 €		2.975,00 €	35.700,00 €		2.660,00 €	31.920,00 €	
		450,00 €						450,00 €			450,00 €	
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr				36.267,00 €						37.103,00 €		

Fiktive Bemessung 2017

Kann für die Berechnung der Höhe eines Alg-Anspruchs ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen (§ 152 Abs. 1 SGB III).

Typische Fallgestaltungen für eine fiktive Bemessung sind:

- Der Arbeitslosengeldanspruch entsteht nach längeren versicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten.
- Das Arbeitsentgelt war wegen Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren längere Zeit gemindert (§ 150 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).
- Der Arbeitslosengeldanspruch entsteht allein durch versicherungspflichtigen Krankengeldbezug.
- Der Arbeitslosengeldanspruch entsteht durch versicherungspflichtigen Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsfähigkeit gilt als wiederhergestellt.
- Der Arbeitslosengeldanspruch entsteht nach Zeiten der freiwilligen Arbeitslosenversicherung bei Selbständigkeit oder Pflege (§ 28a SGB III).

Ausgangspunkt für die Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts nach § 152 Abs. 2 Satz 1 SGB III ist die Festlegung der Beschäftigung, auf die sich unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB III) sowie der Anforderungen der angebotenen Stellen die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken haben. Dies bedeutet, dass nicht die Gesamtbreite der möglichen Beschäftigungen, sondern die Tätigkeiten maßgebend sind, mit denen der Arbeitslose bestmöglich eingegliedert werden kann. Dabei sind nur die Beschäftigungen zu berücksichtigen, die in nennenswertem Umfang auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind. Es ist ohne Bedeutung, ob mögliche Stellen besetzt oder offen sind. Kommen mehrere Beschäftigungen gleichwertig in Betracht, ist die Beschäftigung maßgebend, die die höchste Qualifikation erfordert.

Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts wird dann die Beschäftigung einer von vier Qualifikationsgruppen zugeordnet:

- Qualifikationsgruppe 1 erfordert eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung,
- Qualifikationsgruppe 2 erfordert einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung,
- Qualifikationsgruppe 3 erfordert eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern und
- Qualifikationsgruppe 4 erfordert keine Ausbildung.

Jede Qualifikationsgruppe entspricht einem bestimmten Bruttoarbeitsentgelt, dem wiederum ein be-

stimmter Anteil (z.B. bei Qualifikationsstufe 1: 1/300; bei Qualifikationsstufe 4: 1/600 der Bezugsgröße) der Bezugsgröße in der Sozialversicherung zugeordnet wird.

Die jährliche Bezugsgröße für das nächste Jahr beträgt 35.700 EUR (West). Die Bundesagentur setzt mittlerweile die Rechtsprechung des BSG zur fiktiven Bemessung um. Demnach ist bei der Zuordnung zur Qualifikationsgruppe ausschließlich die Bezugsgröße West maßgeblich, auch wenn sich die Vermittlungsbemühungen allein auf die neuen Bundesländer erstrecken.

Konkret ergeben sich damit für den Fall einer fiktiven Bemessung des Arbeitslosengeldes für das Jahr 2017 folgende mögliche Bemessungsentgelte. Es ist die Bezugsgröße des Kalenderjahres maßgebend, in dem der Anspruch entstanden ist.

Qualifikationsgruppe/Bundesland	Monatsbrutto (in EUR)	tägliches Brutto (in EUR)
Gruppe 1 (West)	3.570	119,00
Gruppe 2 (West)	2.975	99,17
Gruppe 3 (West)	2.380	79,33
Gruppe 4 (West)	1.785	59,50





Weisung der BA zu der Zuordnung von „Alg I-Aufstockern“

Durch das Rechtsvereinfachungsgesetz wurde entschieden, dass Arbeitslosengeld-Aufstocker, d.h. Leistungsberechtigte, die neben Arbeitslosengeld der Bundesagentur für Arbeit ergänzend/aufstockend Alg II beziehen, ab dem 01.01.2017 in die vermittelnde Betreuung der Agenturen für Arbeit (AA) übergehen (§ 5 Abs. 4 SGB II). Die Bewilligung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und die gesamte Integrationsverantwortung liegen somit ab dem nächsten Jahr ausschließlich bei der zuständigen AA. Wichtig: der Übergang der Zuständigkeit betrifft nur vermittelnde Fragestellungen und die förderrechtliche Betreuung, wie z.B. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II). Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird nach wie vor vom zuständigen Jobcenter geleistet.

Die BA hat eine Weisung erlassen, in der die Änderungen beschrieben und Verfahrensfragen, z.B. zum Übergang von Bestandskundinnen und Bestandskunden vom Jobcenter zur BA, geklärt werden.

Die Weisung ist hier zu finden:

<http://tinyurl.com/h4lspeq>

Vorsicht bei Aufhebungsverträgen mit unwiderruflicher Freistellung

Die neue Geschäftsanweisung der BA zu § 150 SGB III (Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen“) kann in einer bestimmten Fallgestaltung zu besonderen Nachteilen führen. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wird bekanntlich ein Bemessungszeitraum gebildet, der Entgeltabrechnungszeiträume versicherungspflichtiger Beschäftigungen umfasst, soweit sie beim Ausscheiden abgerechnet sind. An dieser Stelle schreibt die Weisung nun vor, dass „Zeiten einer unwiderruflichen Freistellung“ außer Betracht bleiben.

Das Düsseldorfer Anwaltsbüro Bell & Windirsch weist in einer Sonderinfo darauf hin, dass dies zu deutlichen Reduzierungen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen kann: „Das Problem kann entstehen, wenn Arbeitnehmer in Aufhebungsverträgen lange Kündigungsfristen vereinbaren. Wird

z.B. ein Vergleich geschlossen, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer langen Kündigungsfrist und einer unwiderruflichen Freistellung von 12 Monaten vorsieht, werden diese 12 Monate für den Bemessungszeitraum nicht mehr berücksichtigt. Die Höhe des Arbeitslosengelds stützt sich jedoch in der Regel auf das im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit (dem Bemessungszeitraum) erzielte Arbeitsentgelt. Es drohen in diesem Fall daher die erhebliche Verringerung des Arbeitslosengeldes und ein monatlicher Verlust im dreistelligen Bereich.“

Ein Verfahren zu dieser Fragestellung ist beim Sozialgericht bereits anhängig. Bis zur Klärung empfiehlt das Anwaltsbüro, in Aufhebungsverträgen auf die unwiderrufliche Freistellung zu verzichten. Bei einer widerruflichen Freistellung bestehen diese Probleme (noch) nicht.

Wohnsitzauflagen

Das Aufenthaltsgesetz sieht für bestimmte Ausländer, vor allem Flüchtlinge und Asylberechtigte, Wohnsitzauflagen vor, d.h. sie können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahre ihren Aufenthaltsort in Deutschland nicht frei wählen (§ 12a AufenthG).

Einen guten Überblick über die neuen Wohnsitzauflagen und die sozialrechtlichen Auswirkungen bietet ein Aufsatz von Dorothee Frings und Eva Steffen (<http://tinyurl.com/hq235pd>).

Die aktuelle Weisung des BMAS und der BA zu Wohnsitzregelung im SGB II und ein Erlass des MAIS und des Landesinnenministeriums Wohnsitzregelung in NRW hat Harald Thomé veröffentlicht: <http://tinyurl.com/jbrzn2n>

Kürzung der Regelbedarfe für Asylbewerber in Sammelunterkünften

Der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ sieht u.a. Kürzungen für Asylbewerber vor, die die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Ihnen soll nur noch die Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet werden, d.h. 90 Prozent der Bedarfsstufe für Alleinstehende. Begründet wird das Ganze mit Synergieeffekten. So wie schon immer bei Paarhaushalten durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ Spareffekte unterstellt werden, „ermöglicht die gemeinschaftliche Nutzung

von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen sind, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen werden. Dies betrifft etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden. Weitere Einsparungen ergeben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei

den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 9 der EVS 2013). Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestehen zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.“

Den Gesetzentwurf (Stand: 20.09.2016) gibt es hier:

<http://tinyurl.com/hu43g7e>



Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll Menschen mit Behinderungen (ca. 7,5 Millionen Schwerbehinderte) zu mehr Rechten verhelfen und ihre Lebenssituation verbessern. Der inzwischen vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herauszuführen. Es soll mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Teilhaberecht und die dafür notwendigen Unterstützungsleistungen ermöglichen. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Neufassung des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Die wichtigsten Regelungen:

- Beziehen von Leistungen der Eingliederungshilfe wird es nun möglich sein, deutlich mehr vom eigenen Einkommen zu behalten und zu sparen. Ehegatten und Lebenspartner werden zukünftig weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen herangezogen. Die Verbesserungen gelten auch beim gleichzeitigen Bezug von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, wenn der Betroffene erwerbstätig ist.
- Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten, und die Zusammenarbeit der Reha-Träger wird straffer geregelt: Leistungen „wie aus einer Hand“ sollen der Regelfall sein.
- Die Betroffenen werden durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt.
- Mit dem Budget für Arbeit wird Menschen mit Behinderungen bundesweit mehr Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.
- Die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen und Werkstatträten werden gestärkt.
- Ein eigenes Kapitel zur Teilhabe an Bildung ermöglicht erstmals Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse (z.B. Masterstudium, in bestimmten Fällen auch Promotion)
- In der Sozialen Teilhabe wird ein eigener Tatbestand für Elternassistenz eingeführt und das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderungen wird gestärkt.

In der am 07.11.2016 durchgeführten Expertenanhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales sah die Mehrheit der Experten das geplante Bundesteilhabegesetz kritisch und forderte entsprechende Nachbesserungen. Eine Plattform für die verbandsübergreifende Kritik bietet www.teilhabeGesetz.org

Am 27.07.2016 bereits in Kraft getreten ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts. Hierdurch wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) novelliert. Schwerpunkte sind u.a.

- die Anpassung des Behinderungsbegriffs des BGG an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK),
- Verbesserungen beim Benachteiligungsverbot,
- Verbesserungen der Barrierefreiheit innerhalb der Bundesverwaltung in den Bereichen Bauen und Informationstechnik,
- die Stärkung der Leichten Sprache,
- die Unterstützung der Umsetzung von Barrierefreiheit durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See errichtet werden soll,

- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und Einführung eines Schlichtungsverfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach dem BGG,
- die finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Selbstvertretungsorganisationen, durch das BMAS.

In einer Broschüre des BMAS wird das neue Behindertengleichstellungsgesetz leicht verständlich erläutert:

<http://tinyurl.com/j2wl4tg>



Unterhaltsvorschuss länger möglich?

Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 in Berlin zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 wurde u.a. auch eine Änderung bei Unterhaltsvorschussgesetz beschlossen. Bund und Länder verständigten sich darauf, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze von bisher 72 Monaten aufzuheben.

Zu den finanziellen Belastungen der Länder besteht noch Beratungsbedarf

mit dem Bund. Anfang 2015 erhielten 454.000 Kinder Unterhaltsvorschuss - davon waren aber rund 395.000 leistungsberechtigt nach dem SGB II. Da der Unterhaltsvorschuss als Einkommen angerechnet wird, ergäbe die Reform eine Entlastung von Bund und Städten, aber Mehraufwendungen für die Länder in einer Größenordnung von etwa 530 Mio. EUR. Ein konkreter Gesetzentwurf existierte zum Redaktionsschluss noch nicht. Ein Inkrafttreten ist daher noch nicht absehbar, aber die Regierung verfolgt das Reformvorhaben weiter und strebt ein notfalls rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2017 an.



**Krankenversicherung:
Befreiung von der Zuzahlung - Belastungsgrenze 2017**

Für die Zuzahlung (Eigenanteile) zu ärztlich verordneten Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln oder Krankenhausbehandlung gilt bekanntlich eine Überforderungsklausel, wonach maximal 2 %, bei chronisch Kranken maximal 1 %, der Familienbruttoeinnahmen aufgewendet werden müssen.

Für Alg II-Berechtigte wird bei der Berechnung der Belastungsgrenze auf den Regelbedarf einer alleinstehenden Person zurückgegriffen. Das bedeutet, die Belastungsobergrenze für Zuzahlungen liegt für das Jahr 2017 (Regelbedarf 409 EUR) bei 98,16 EUR. Bei chronisch Kranken, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 49,08 EUR jährlich.

Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro

Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) und eines der folgenden Merkmale vorhanden ist:

- a) Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem zweiten Kapitel SGB XI vor.
- b) Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 % vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.
- c) Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psycho-therapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung,

eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit nach Satz 1 verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.

Bei Bedarfsgemeinschaften gilt diese Belastungsgrenze als Bruttoeinkommen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft! Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind also von weiteren Zuzahlungen befreit, wenn die o.g. Belastungsgrenze erreicht ist. Es empfiehlt sich, alle Zuzahlungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu sammeln und sich dann von der Krankenversicherung für den Rest des Jahres befreien zu lassen. Alternativ bieten die meisten Krankenkassen auch an, den Betrag in Höhe der Zuzahlungsgrenze im Voraus einzahlen. Damit ist man sofort für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit.



**Diverse kleine Betragserhöhungen ab 2017:
Steuerliche Grundfreibeträge, Kindergeld und Kinderzuschlag**

Im Jahr 2017 sollen - neben der Anpassung der Regelbedarfe - u.a. Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Steuerfreibeträge etwas erhöht werden. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde vom Bundeskabinett an den Bundestag weitergeleitet. Die Erhöhungen gelten als sicher, werden aber erst etwa Mitte Dezember 2016 offiziell. Im Anschluss an die Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes werden auch die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Veröffentlicht werden dann auch die aktualisierten „Zahlbetragstabellen“, die den Unterhalt nach Abzug des hälftigen bzw. bei volljährigen Kindern des vollen Kindergeldes ausweisen. Ebenso werden die Rechenbeispiele angepasst. Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2017 gegenüber der Tabelle 2016 unverändert.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf u.a. die folgenden Anpassungen vor. Es steigt

- der Grundfreibetrag von 8.652 EUR um 168 EUR auf 8.820 EUR (2017) und um weitere 180 EUR auf 9.000 EUR (2018)
- der Kinderfreibetrag von 4.608 EUR um 108 EUR auf 4.716 EUR (2017) und um weitere 72 EUR auf 4.788 EUR (2018)
- das monatlichen Kindergeld um jeweils 2 EUR in den Jahren 2017 und 2018 (für das 1. und 2. Kind von 190 EUR auf 192 EUR (2017) und 194 EUR (2018); für das 3. Kind von 196 EUR auf 198 EUR (2017) und 200 EUR (2018); für das 4. und jedes weitere Kind von

221 EUR auf 223 EUR (2017) und 225 EUR (2018)

- der maximale Kinderzuschlag zum 1. Januar 2017 um monatlich 10 EUR von 160 EUR auf 170 EUR je Kind
- der Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags von jetzt 8.652 EUR um 168 EUR auf 8.820 EUR (2017) und um weitere 180 EUR auf 9.000 EUR (2018).

Außerdem gibt sollen Steuerpflichtige durch eine Korrektur der sog. „kalten Progression“ entlastet werden. Für den Einzelnen ergeben sich hierdurch aber auch nur marginale Entlastungen.



Rezension

Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber

„Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber - Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, Wohnkosten, Hilfs- und Eingliederungsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ist in der nun 7. Auflage erschienen, die sich auf dem Rechtsstand 01.08.2016 befindet und damit die Änderungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz berücksichtigt. Der Ratgeber richtet sich an Leistungsberechtigte, deren Angehörige, kommunale Träger, Jobcenter, Sozialversicherungsträger, Renten- und Sozialberater sowie Betreuer hilfebedürftiger Menschen.

Auf 152 Seiten wird eine gute Übersicht über die Leistungen des SGB II

geboten. Darüber hinaus werden aber recht umfangreich auch die angrenzenden Sozialversicherungsbereiche angesprochen. Der Autor, Horst Marburger, widmet sich nach der schwerpunktmäßigen Darstellung der Grundsicherung nach dem SGB II besonders ausführlich dem Kapitel Krankenversicherung. Als ehemaliger langjähriger Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg ist er hier ein ausgewiesener Experte. In jedem Themenbereich (Wer ist anspruchsberechtigt? / Recht und Pflichten / Leistungen der Grundsicherung / Krankenversicherung / Pflegeversicherung / Rentenversicherung / Unfallversicherung) verhilfen tabellarische Über-

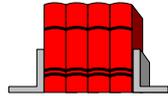
sichten und Diagramme zum schnelleren Verständnis.

Bei einem seit Jahren unveränderten Preis von 9,95 EUR kann man durchaus von einem „Schnäppchen“ sprechen, das hilft, berechnete Ansprüche zu kennen und auszuschöpfen.

Erschienen als Paperback im

WALHALLA Fachverlag,
ISBN 978-3-8029-7549-3;

erhältlich auch in den Formaten PDF oder als EPUB für 5,99 EUR.



Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

„Das Basiskonto – Information für die Beratungspraxis“

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) stellt eine Informationsschrift zur Verfügung: „Das Basiskonto - Information für die Beratungspraxis“ (Stand: 21.10.2016):

3. Ablehnungsgründe
4. Leistungen/Entgelte
5. Kündigung des Basiskontos
6. Rechtsschutz

Die Überschriften:

1. Zugang zum Basiskonto
2. Antragstellung/Eröffnung

Die Broschüre gibt es hier:

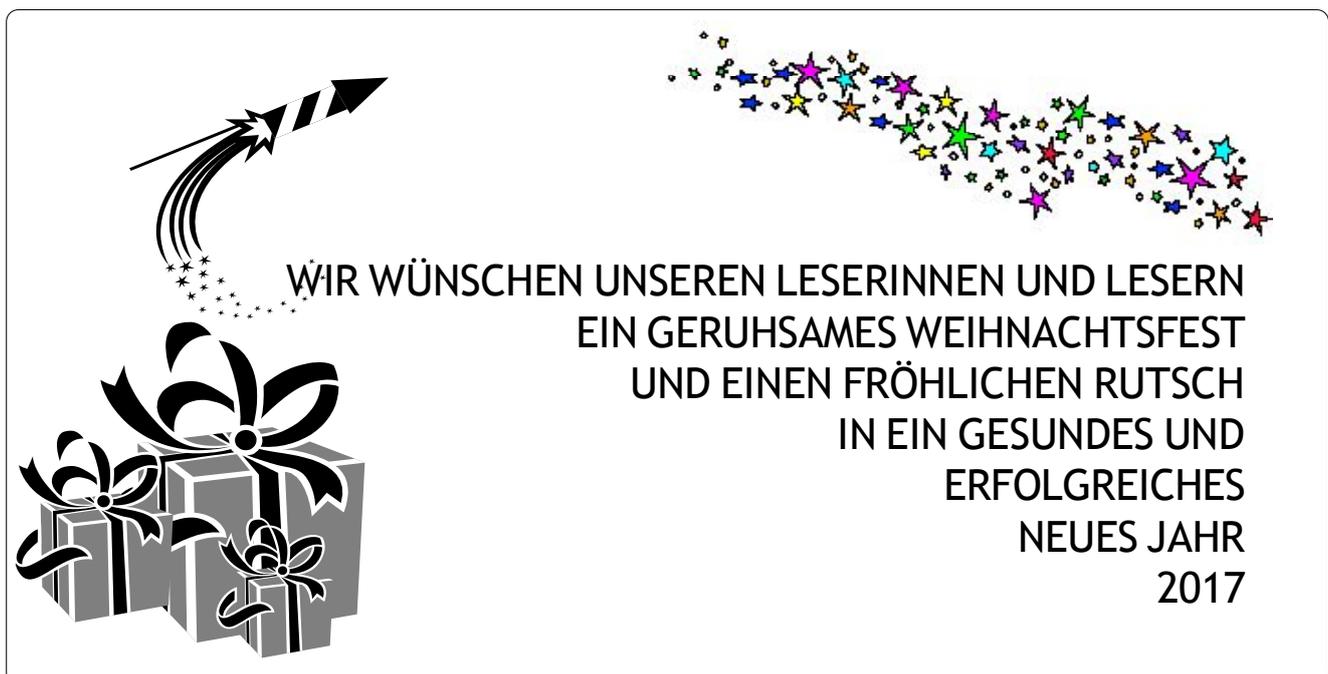
<http://tinyurl.com/z4tel5x>

Neue Broschüre: SGB II-Zugang von Auszubildenden

Jonny Bruhn-Tripp hat eine Broschüre „Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt“ veröffentlicht, die den Rechtsstand des Rechtsvereinfachungsgesetzes (01.08.2016) darstellt.

Der Download ist möglich über

<http://tinyurl.com/z6cupck>





Rezension

„Geheime Tricks für die Jobsuche“

Vincent G.A. Zeylmans van Emmichoven

Wenn Sie zu den Bewerbern oder Bewerberinnen gehören wollen, die sich auf die freien Stellen im verdeckten Arbeitsmarkt konzentrieren, dann ist es strategisch sinnvoll, den Bewerbungsprozess zu optimieren, um erfolgreich zu sein.

Schrittweise wird gezeigt, wie ein Bewerbungsprozess zum Erfolg führen kann.

Zuerst die Selbsterkennung, dann eine optimale Verpackung der Persönlichkeit in der Vita und zuletzt: „Wie erschließe ich den verdeckten Arbeitsmarkt?“

Das „Wie“ wird ausführlich mit Anregungen und kurzen Beispielen aus der Praxis aufbereitet, Orientierungshilfen werden angeboten. Das Buch ist ein anregendes Selbstvermarktungskonzept und für jeden geeignet, der einen neuen Job oder auch eine erfüllende Arbeitsstelle sucht. Empfehlenswert für jeden Menschen, der sich bewirbt, in anschaulicher und verständlicher Art und Weise geschrieben.

Walhalla Fachverlag,
Regensburg 2016
ISBN 978-3-8029-3949-5
Preis: 19,95 EUR

29. Neuauflage
Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z

Der von Frank Jäger und Harald Thomé herausgegebene Leitfaden beinhaltet die Rechtsänderungen durch das „9. SGB II-ÄndG“ oder auch Rechtsverschärfungsgesetz genannt. Darin werden in Stichworten die jeweiligen Fragen im Existenzsicherungsrecht immer im Bereich ALG II/Sozialhilfe (3. Kap.) und Grundsicherung (4. Kap.) des SGB XII abgearbeitet. Im ersten Teil werden in 90 Stichworten alle Leistungen ausführlich in übersichtlicher und bewährt verständlicher Form erläutert. Der zweite Teil behandelt in 34 Stichworten ausgiebig wie man sich erfolgreich gegen die Behörde wehren kann.

Das „9. SGB II-ÄndG“ wird wohlklingend als „Rechtsvereinfachungsgesetz“ oder Entbürokratisierungsgesetz verkauft, in der Praxis hat dieses Gesetz den Leitfaden um mehr als 100 Seiten dicker gemacht.

Stand: 29. Auflage, Oktober 2016
ISBN: 978-3-932246-70-8
Preis: 15 EUR incl. Versand

Bestellung unter:

<http://tinyurl.com/z4km2hk>



IAB Kurzbericht 21/2016
Erwerbsbedingte Abgänge aus der Grundsicherung - Der Abbau von Hemmnissen macht's möglich
(Jonas Beste und Mark Trappmann)

Beim Übergang von Grundsicherungsempfängern in bedarfsdeckende Beschäftigung zeigen sich zahlreiche Hemmnisse. Langzeitleistungsbezug, gesundheitliche Einschränkungen, ein höheres Lebensalter, mangelnde Deutschkenntnisse, fehlende Ausbildungs- und Schulabschlüsse, Mutterschaft und Pflgetätigkeiten verringern die Übergangschancen teilweise erheblich.

Mehr als drei Viertel der Grundsicherungsempfänger weisen mindestens zwei dieser Hemmnisse auf, fast die Hälfte sogar drei oder mehr. Als Faustregel kann gelten, dass sich mit jedem Hemmnis die Abgangschancen aus dem Leistungsbezug halbieren.

Können Hemmnisse abgebaut werden, so verbessern sich die Chancen auf Aufnahme einer bedarfsdeckenden Beschäftigung im Jahr des Abbaus

erheblich. Insofern liefert unsere Analyse ermutigende Ergebnisse und zeigt, dass es sich durchaus lohnt, in den Abbau von Hemmnissen zu investieren.

Eine Reihe von Maßnahmen trägt bereits zu einem solchen Abbau bei: Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung und einer geschlechterneutralen Aktivierung wird die Erwerbstätigkeit von Müttern unterstützt. Hilfreich sind auch Gesundheitsprävention sowie die Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen und Ausbildungsabschlüssen oder die stufenweise Integration von arbeitsmarktfremden Leistungsempfängern.

Die Studie beruht auf den Daten von rund 5.000 Hartz-IV-Empfängern. Sie ist im Internet abrufbar:

<http://tinyurl.com/grclasl>



Altersarmut: Immer mehr Rentner stocken mit Minijobs auf

Immer mehr Rentner arbeiten zusätzlich zur Rente in einem Minijob, um ihr Einkommen aufzustocken. Ende vergangenen Jahres hatten 943.000 Senioren ab 65 Jahren eine geringfügige Beschäftigung. Dies berichtet die „Süddeutsche Zeitung“ heute unter Berufung auf aktuelle Zahlen des Bundesarbeitsministeriums.

Die Zahl der Rentner mit Minijob stieg damit seit 2010 um 22 % und im Vergleich zu 2005 sogar um 35 %. Vor zehn Jahren arbeiteten noch weniger als 700.000 Senioren in einem Minijob. Einen besonders großen Zuwachs gibt es den Angaben zufolge bei den Rentnern ab 75 Jahren. Ende vergangenen Jahres waren mit knapp 176.000 Senioren dieser Altersgruppe mehr als doppelt so viele in einem sogenannten 450-EUR-Job beschäftigt als im Jahr 2005.

Die Zahlen waren von der Bundestagsfraktion der „Linken“ angefordert worden. Der Anstieg der minijobben den Rentner zeige, dass sich immer mehr Rentner die Altersbezüge verbessern müssten, so der Rentenexperte der „Linken“ Matthias W. Birkwald. Die Betroffenen arbeiteten „nicht aus Spaß, sondern weil die Rente nicht zum Leben reicht“.

Auch die Sozialverbände sehen in der steigenden Zahl von Rentnern mit Minijobs einen Hinweis auf wachsende Altersarmut. So hatte der Sozialverband Deutschland (SoVD) erst in der vergangenen Woche die Bundesregierung aufgefordert, mehr für die Bekämpfung von Altersarmut zu tun.



IAB-Kurzbericht 23/2016: Mindestlohn ausnahme für Langzeitarbeitslose: Wenig wirksam und kaum genutzt

Der gesetzliche Mindestlohn gilt in Deutschland seit Januar 2015. Für Langzeitarbeitslose ist der Mindestlohn allerdings in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung nicht bindend. Mit dieser Ausnahmeregelung möchte der Gesetzgeber zusätzliche Barrieren beim Arbeitsmarkteinstieg für diese Personengruppe vermeiden.

Die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose beim Mindestlohn wird jedoch selten genutzt. Bei einer Befragung von 5.450 Langzeitarbeitslosen, die eine Stelle gefunden haben, gaben weniger als zwei Prozent an, in ihrem Jobcenter eine Bescheinigung beantragt zu haben. Zum Einsatz kam eine entsprechende Bescheinigung dann nur bei rund einem Prozent der Befragten.

Die Gründe für die geringe Nutzung der Ausnahmeregelung sind vielfältig: Die Ausnahme ist z.B. nicht auf



alle Arbeitsverhältnisse anwendbar. Nach Einschätzung der befragten Jobcenter-Mitarbeiter sei außerdem die Attraktivität der Nutzung für alle beteiligten Akteure gering und bereits vorhandene Förderinstrumente wären besser geeignet. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht zu erwarten, dass die Ausnahmeregelung wesentlich an Bedeutung gewinnt.



Aktueller Bericht 21/2016: Materielle Lebensbedingungen von SGB-II-Leistungsempfängern (Bernhard Christoph, Torsten Lietzmann, Silke Tophoven, Claudia Wenzig)

Bei der Erfassung der materiellen Lebensbedingungen von Personen und Haushalten, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen, stellt der Lebensstandard- oder Deprivationsansatz eine wichtige Alternative gegenüber der Betrachtung der Einkommenssituation dar. Die Längsschnitterhebung Panel „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ (PASS) enthält u. a. eine solche Erhebung der materiellen Lebensbedingungen. Dies geschieht auf Basis von 23 Gütern und Aktivitäten aus den Bereichen Wohnung, Nahrung/Kleidung, Konsumgüter, finanzielle Möglichkeiten und soziale und kulturelle Teilhabe. Der vorliegende Bericht stellt Ergebnisse zu den materiellen Lebensbedingungen von SGB-II-Leistungsempfängern und Nicht-Leistungsempfängern auf Basis der PASS- Daten zusammen.

SGB-II-Leistungsempfänger verfügen im Durchschnitt über weniger Güter als Personen, die keine SGB-II-Leistungen beziehen, und müssen sich insofern hinsichtlich ihrer materiellen Lebensbedingungen stärker einschränken.

Für Kinder in SGB-II-Haushalten ist der Wohnraum oftmals begrenzt und es fehlt häufig an der Möglichkeit, einmal im Jahr in den Urlaub zu fahren.

Andererseits verfügen Familien mit Kindern im SGB II tendenziell häufiger als SGB-II-Haushalte insgesamt über für sie besonders wichtige Konsumgüter, wie eine Waschmaschine oder ein Auto.

<http://tinyurl.com/hmsu64>



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf

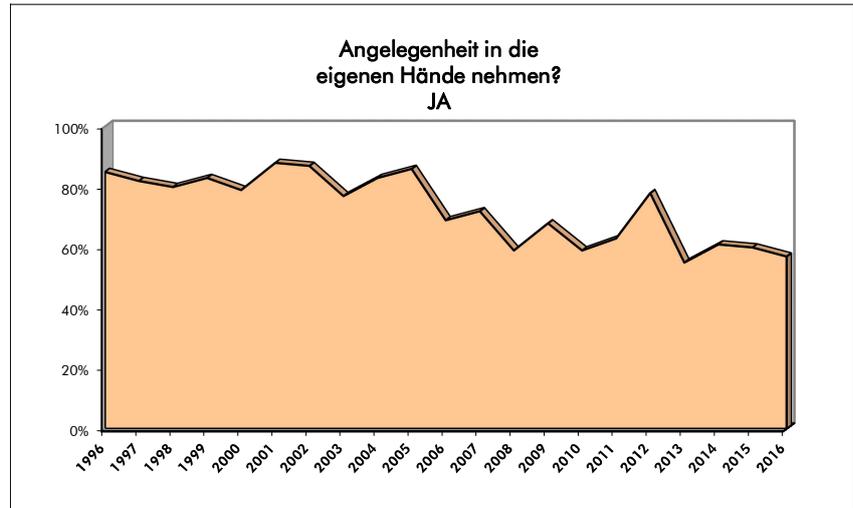
„Freundliche und kompetente Beratung - Sehr wertvoll!“

Zum 21. Mal in Folge befragten wir unsere Ratsuchenden zu ihrer Zufriedenheit mit der bei uns erhaltenen Sozialberatung.

Auch in diesem Jahr wurden wir erneut mit hervorragenden Noten für die geleistete Beratung belohnt. Über 90 % bewerteten unsere Beratung mit der Note Sehr gut - Gut und fühlten sich damit in ihrem Anliegen überwiegend sehr gut verstanden sowie kompetent und umfassend beraten.

Zur Überprüfung unserer Zielsetzung „Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Interessenswahrnehmung“ gibt uns insbesondere die Beantwortung der Frage: „Ich kann jetzt meine Angelegenheit wieder in die eigene Hand nehmen - Ja/Nein“ Auskunft. Im Unterschied zum Vorjahr (2015 = 60 %) bestätigten uns dieses Jahr **59 %**, dass sie nach unserer Beratung ihre Angelegenheit eigenständig weiterverfolgen können. Als Begründung wurden überwiegend mangelnde Deutschkenntnisse angegeben und auf die Kompliziertheit der rechtlichen Regelungen und des Schriftverkehrs verwiesen.

In der Analyse der letzten 11 Jahre ist insbesondere seit der Einführung des SGB II erkennbar, dass ein immer größerer Anteil der Ratsuchenden im AZD mit der Bewältigung der Formalitäten und dem Verständnis der Behörden-



bescheide deutlich überfordert ist. Die nebenstehende Grafik lässt die tendenziell rückläufige Tendenz erkennen.

Dennoch sehen sich im Durchschnitt aller Befragungsjahre seit 1996 annähernd $\frac{3}{4}$ der Ratsuchenden (73 %) durch unsere Beratung in die Lage versetzt, ihre Angelegenheit wieder eigenständig zu verfolgen.

Rd. ein Viertel der Befragten verneint allerdings diese Frage. Als Gründe benennen die Ratsuchenden, dass eine hohe Unsicherheit hinsichtlich des Arbeitslosengeld II und anderer gesetzlicher Regelungen besteht und sich häufig kompliziertere Zusammenhänge nur in längeren Zeiträumen klären lassen. Viele Ratsuchende können die Bescheide und Schreiben der Behörde - insbesondere bei Sprachproblemen - nicht verstehen. Dies wird besonders bei der Einkommensanrechnung und den sich daraus oft ergebenden Rückforderungen deutlich. Ebenso ist erkennbar, dass die nervlich/psychische Belastung der Ratsuchenden dazu führt, höchst verunsichert bei jedem Schritt Unterstützung zu erbitten bzw. sich abzusichern, um nur ja nichts gegenüber den Behörden falsch zu machen. Hier ist vorrangig die Sorge um die Zuverfügungstellung der monatlichen Existenzmittel im Vordergrund sowie die Vermeidung von Konflikten mit den Behörden.

35 % der Befragten wurden durch die Familie, Freunde oder Kollegen auf das AZD aufmerksam. Diese positive Mundpropaganda als wesentlicher Werbefaktor lässt auf eine hohe Akzeptanz und einen sehr guten Ruf des AZD in der Öffentlichkeit schließen. 24 % gelangten durch die Information anderer Beratungsstellen zu uns. 13 % erhielten vom Jobcenter oder von der Arbeitsagentur Kenntnis von unserem Beratungsangebot.

24 % kamen durch unsere Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presse, Telefonbuch, Internet oder Flyern in unsere Beratungsstelle.

Die leider nicht gänzlich zu vermeidende Wartezeit halten 86 % für zumutbar und verbringen sie zu 31 % mit dem Lesen unserer Materialien. 22 % lesen die Tageszeitungen und 30 % trinken dazu Kaffee oder Tee.

Neben den insgesamt sehr positiven Rückmeldungen in Form freier Formulierungen wie: „Habe Motivation und Selbstvertrauen erhalten“, „freundliche, ruhige und entspannte Atmosphäre“, „vielen Dank für ihre wertvolle Arbeit“ wurden aber auch nachvollziehbare Wünsche nach kürzeren Wartezeiten und mehr Sprechstunden-Tagen geäußert.

Hier sind uns leider aufgrund unserer personellen und finanziellen Ausstattung Grenzen gesetzt.



Mitte 2017: Unser SOZIAL INFO geht in Rente!

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Abonentinnen und Abonnenten!

Am 15. Januar 1985 erschien die erste Ausgabe unseres SOZIAL INFO's. Seit dieser Zeit informieren wir über Gesetzesänderungen, Neuigkeiten und Verfahrensweisen zum Arbeitslosengeld, früher zur Arbeitslosenhilfe und seit 2005 zum Arbeitslosengeld II, zu angrenzenden Rechtsgebieten, zu Veranstaltungen und Fachliteratur.



Die ersten Ausgaben wurden Seite für Seite im Matritzendruck vervielfältigt, zusammengelegt und geheftet.

Später hat uns diese Arbeit ein Drucker abgenommen - schließlich waren wir in unserer Beratungsarbeit als Experten mehr und mehr gefordert und haben dafür den Experten des Druckereigewerbes ihr Fachgebiet überlassen.

Der Einzug des Computers in unsere Arbeitswelt erleichterte uns auch die Erstellung der Druckvorlagen - wir nahmen Abschied von Gabriele 9009, unserer elektrischen Schreibmaschine mit Korrekturtaste und ließen die Letraset-Buchstaben in der Schublade verschwinden.

Über 30 Jahre besprachen wir in unserer kleinen 2 Personen-Redaktion, bestehend aus Jürgen Lies, Berater, und Petra Jungen, Leiterin im AZD die Themen, über die wir unsere Berufskolleginnen und Kollegen auf dem Laufenden halten wollten. Die ständigen Veränderungen in allen Bereichen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik boten uns ein weites Feld - in manchen Jahren kamen wir kaum hinterher ...

Diese Verpflichtung unseren Leserinnen und Lesern gegenüber hat grundlegend dazu beigetragen, die Qualität unserer Arbeit zu entwickeln, uns regelmäßig nach Neuigkeiten umzusehen und auch die das Arbeitslosenrecht angrenzenden Rechtsgebiete ausreichend zu berücksichtigen.

In diesen langen Jahr war uns das SOZIAL INFO ein wesentlicher Ansporn, immer Up-to-Date zu sein und dadurch auch unseren Ratsuchenden eine qualitativ hervorragende Beratung anbieten zu können, die sich auf dem neuesten Stand der rechtlichen und sozialen Entwicklung befindet.

Doch nun, nach über 30 Jahren kontinuierlicher Herausgabe von jährlich mindestens 4 Ausgaben, geht unser SOZIAL INFO in die wohlverdiente Rente.

Petra Jungen, die Leiterin der Einrichtung, wird Mitte 2017 ebenfalls in ihren wohlverdienten Ruhestand gehen. Leider lässt sich in der Folge die Redaktion des SOZIAL INFOs nicht mehr aufrechterhalten. Ein eingespieltes Redaktionsteam lässt sich eben nicht einfach ersetzen.

Die Konzentration auf die nach wie vor umfangreiche zentrale Beratungsarbeit und die personellen Veränderungen führen uns zu der Entscheidung, Mitte 2017 die Herausgabe des SOZIAL INFOs einzustellen.

Daher erhalten unsere Abonnenten mit der Ausgabe 1/2017 nur noch eine Rechnung mit dem halben Abonnement-Preis.

Wir danken unseren Leserinnen und Lesern für die jahrelange, zum Teil jahrzehntelange Treue und wünschen uns, dass es Allen auch weiterhin gelingt, ihr Klientel mit der bestmöglichen Information bei der Durchsetzung ihrer Interessen zu unterstützen, damit niemand im Regen stehen muss.

IMPRESSUM:

SOZIAL INFO 4/2016

Herausgeber:
ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolker Str. 14/16, 40213 Düsseldorf
Tel: 0211 / 828 949 0 Fax: 0211 / 828 949 29

E-Mail: azd@zwd.de
<http://www.zwd.de/azd>

Redaktion und Gestaltung:
Petra Jungen, Jürgen Lies

Erscheinungsweise: 4 mal jährlich
Preise: Version Print 20,- EUR*
Version Print plus PDF 24,- EUR*
Version PDF-Solo 15,- EUR*

*Alle Preise inkl. MwSt., Versand und Verpackung

Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf,
IBAN: DE19 3005 0110 0014 0071 57,
BIC: DUSSDEDD

Druck: TIAMATdruck GmbH, Düsseldorf
Tel.: 0211 / 379400

Das „ArbeitslosenZentrum Düsseldorf der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH“ wird gefördert vom Amt für Soziale Sicherung und Integration

Landeshauptstadt Düsseldorf

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ihre SOZIAL INFO-Redaktion